



Rehkitzrettung
EICHTLING e.V.

Satzung

Rehkitzrettung Eichtling e.V.

Eichtling 1

85567 Bruck

Stand Mai 2024

eingetragen ins Vereinsregister München
am 24.05.2024 unter VR 210506

§ 1.Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Rehkitzrettung Eichtling e.V.“

Er hat seinen Sitz in Bruck und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen werden.

§ 2.Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereines ist der Tierschutz und Naturschutz insbesondere die Rettung von in landwirtschaftlich genutzten Feldern versteckter Rehkitze und anderer Wildtiere und deren Bergung zum Schutz vor Verletzungen oder dem Tod bei der Mahd.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§52 Abs. 2 Ziff. 14 AO)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3.Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4.Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person, sowie juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Mitglieder können sich auf unterschiedliche Weise für die Rehkitzrettung Eichtling e.V. einsetzen.

Deshalb gibt es a) Fördermitglieder und b) stimmberechtigte Mitglieder

Zu a) Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leistet. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Die fördernde Mitgliedschaft beginnt mit der Zusendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung.

Zu b) stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer sich darüber hinaus dauerhaft und aktiv für die Ziele des Vereins eingesetzt hat. Über die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

§ 5.Austritt und Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitglieder sind zum Ende eines Geschäftsjahres zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist dem Verein schriftlich zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Zweck oder die Satzung des Vereins verstößt oder wenn es den Vereinsfrieden gefährdet oder stört.
4. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung innerhalb von drei Monaten der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird. Die Mahnung zur Beitragszahlung kann als Brief oder E-Mail an die letzte, dem Verein bekannte Adresse gerichtet werden.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich bekannt gemacht. Das betroffene Mitglied muss über den Antrag auf Ausschluss zwei Wochen vor der Entscheidung informiert werden und hat das Recht, sich in diesem Zeitraum gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu äußern.

6. Bereits gezahlte Beiträge werden nach Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet.

§ 6.Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins und die Verwendung der Beiträge informiert. Außerdem haben sie das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder haben darüber hinaus das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

§ 7.Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Beiträge werden zum 01. März eines jeden Jahres per Lastschrift eingezogen.

§ 8.Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9.Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern nach §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

1. Der Gesamtvorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit in geheimer Wahl gewählt; d.h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Der Vorstand bleibt im Amt bis eine Neuwahl stattfindet. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Festlegungen über die Aufgabenverteilung, die Kompetenzen, die Vorstandssitzungen und die Beschlussfassung getroffen werden.
6. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens zwei Tagen einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Wenn bei ordnungsgemäß einberufener Vorstandssitzung keine zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, muss eine neue Sitzung mit entsprechendem Hinweis einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch gesondert festzuhalten.

§ 10. Aufgaben des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins gemeinsam. Im Innenverhältnis können jedem Vorstandsmitglied bestimmte Aufgaben verantwortlich zugewiesen werden. Sie handeln dabei grundsätzlich im Auftrag des Vereins.
1. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung abzuändern, um Erfordernissen des Finanzamtes oder des Registergerichts Genüge zu tun.
2. Der Vorstand darf Geschäfte bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 50% der jährlichen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließ-

lich der Aufnahme von Belastungen ausführen. Darüber hinaus bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Vertretungsbestimmung gilt nur im Innenverhältnis des Vereins.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig und verantwortlich. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit deren Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
 - Die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 11. Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - a) einmal jährlich
 - b) nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder werden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich – auch per E-Mail – zur Versammlung eingeladen.
3. Den Vorsitz in der MV führt ein Mitglied des Vorstandes.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
6. Satzungsänderungen – auch des Vereinszweckes - bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der MV erfolgen in offener Abstimmung.
8. Wahlen werden geheim durchgeführt; sie benötigen eine einfache Mehrheit.
9. Über jede MV ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben

§ 12. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung legt grundsätzlich die Ausrichtung des Vereins sowie dessen Aktivitäten, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen fest. Sie behandelt und beschließt folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen - auch des Vereinszweckes -
- Beschlussfassung über Beiträge
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 13. Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer auf unbestimmte Zeit gewählt.

Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht und einmal jährlich die Pflicht, das Haushaltswesen des Vereins zu prüfen.

§ 14. Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch evtl. eigene Anträge auf Satzungsänderung den Mitgliedern in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Satzungsänderungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung hierzu erfolgt durch den Vorstand mittels E-Mail-Verteiler unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins zu beschließen hat, ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von drei Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von einer Woche zu diesem Zweck zu erfolgen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder – darauf ist in der Einladung hinzuweisen – beschlussfähig.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer qualifizierten $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins, sowie bei Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Wildtier-/Rehkitzrettung die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.